

---

# **Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Stansstad (Wasserversorgungs-Reglement - WVR)**

vom 26. November 2013

---

Die Gemeindeversammlung,  
gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden und  
Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 70 des  
Wasserrechtsgesetzes  
beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Begriff**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Stansstad (WVSd) ist eine un-  
selbständige Anstalt der Gemeinde und steht unter Aufsicht und Verwal-  
tung des Gemeinderates.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Das Wasserversorgungs-Reglement (WVR) stellt die Trink- und  
Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der WVSd sowie den  
Brandschutz sicher.

<sup>2</sup>Es regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der  
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Versorgungsgebiet der WVSd umfasst das gesamte aktuell  
durch die öffentliche Wasserversorgung zu versorgende Gemeindege-  
biet ohne die Gebiete, welche durch andere Versorgungsträger versorgt  
werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Erweiterung des Ver-  
sorgungsgebiets unter Abwägung der öffentlichen Interessen.

<sup>2</sup> Das WVR gilt für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der WVSd.

#### **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für welche das WVR die WVSd bzw. die Gemeinde vorsieht, soweit er die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen hat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Vollzugsverordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist Eigentümerin der Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten, unter Vorbehalt von Art. 48, im Versorgungsgebiet der WVSd die gemeindeeigenen Anlagen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erstellt ein Planwerk über sämtliche öffentlichen und diejenigen privaten Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden, welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat scheidet für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen in einem Plan die Schutzzonen aus und legt in einem Reglement die Nutzungsbeschränkungen fest.

<sup>7</sup> Die WVSd erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung (Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung [LVG; SR 531] und die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen [VTN; SR 531.32]).

<sup>8</sup> Die WVSd betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.

<sup>9</sup> Der Gemeinderat erhebt Gebühren und Beiträge.

<sup>10</sup> Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.

<sup>11</sup> Die Gebühren sind voraussetzungslos geschuldet und können nicht mit allfälligen Haftungsansprüchen verrechnet werden.

## **Art. 5        Ergänzende Vorschriften**

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den jeweils geltenden Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

## **Art. 6        Versorgungspflicht**

<sup>1</sup> Ausserhalb des Versorgungsgebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVSd zumutbar und verhältnismässig ist.

<sup>2</sup> Die WVSd gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.

<sup>3</sup> Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die die Bezügerin oder der Bezüger nicht übernimmt.

<sup>4</sup> Die WVSd ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Wasserversorgungen oder die Feuerwehr abzugeben.

## **Art. 7        Wasserbezugspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Versorgungsgebiet der WVSd sind verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

## II. BEZUGSVERHÄLTNIS

### Art. 8 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für

1. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
2. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
3. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
4. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
5. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
6. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).

<sup>2</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.

<sup>3</sup> Der WVSd sind die entsprechenden Gesuchsformulare mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Gemeinderat definiert die benötigten Unterlagen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

<sup>5</sup> Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>6</sup> Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

### Art. 9 Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

<sup>1</sup> Als Wasserbezügerin bzw. Wasserbezüger gelten:

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Grundstücke, Bauten und Anlagen;

2. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, welche durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden (Brandschutzdispositiv);

3. die temporär angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger.

<sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der WVSd jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für die WVSd zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren.

<sup>3</sup> Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, namentlich Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften, haben diese eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der WVSd zu melden.

<sup>4</sup> Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der WVSd als anerkannt.

<sup>5</sup> Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern belastet.

<sup>6</sup> Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben der WVSd jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

<sup>7</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der WVSd für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt oder fehlerhafte Installationen der WVSd oder Dritten zufügen. Sie haben auch für andere Personen (z.B. Personen im Mietverhältnis, im Pachtverhältnis usw.) einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

## **Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

<sup>1</sup> Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, welche vom gesamten Wasserbezug zurücktreten wollen, haben dies der WVSd drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

<sup>2</sup> Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Grundgebühren sind ganzjährig, die Mengengebühren aufgrund der tatsächlichen Bezugsmenge geschuldet.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Bezahlung der jährlichen Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

### **Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Verboten sind insbesondere:

1. die Erstellung einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
2. das Entfernen von Plomben;
3. das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WVSd;
4. das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder die Beeinträchtigung der Zugänglichkeit zu diesen.

## **III. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

<sup>2</sup> Die Einstufung der Leitungen in die jeweilige Kategorie erfolgt durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die von Privaten erstellten Wasserversorgungsanlagen zu Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen. Der Gemeinderat bestimmt die Bedingungen und den Umfang der Übernahme in der Vollzugsverordnung. Kann bezüglich Übernahme keine Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

## **Art. 13 Öffentliche Anlagen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Anlagen umfassen die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung, die Pump-, Mess- und Steueranlagen sowie die öffentlichen Leitungen, die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt den Umfang der öffentlichen Anlagen in einem Plan fest.

<sup>4</sup> Tangieren grössere Bauvorhaben eine öffentliche Wasserleitung, so sind diese nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten für die Umlegung der Leitung trägt die WVSd.

## **Art. 14 Private Anlagen**

Die privaten Anlagen umfassen einerseits die Hausanschlussleitungen und andererseits die Hausinstallation ab dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Öffentliche Leitungen**

#### **Art. 15 Begriffe**

<sup>1</sup> Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Zudem können Zubringerleitungen zwei Versorgungsgebiete miteinander verbinden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

<sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

<sup>3</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen speisen. Sie dienen der Feinerschliessung. Versorgungsleitungen verbinden die öffentliche Versorgung mit den Hausanschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung eines oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke.

## **Art. 16 Erstellung und Kostentragung**

<sup>1</sup>Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVSd nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>2</sup>Versorgungsleitungen werden nach Massgabe des Erschliessungsprogramms durch die WVSd oder durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellt. Der Gemeinderat bestimmt die technischen Anforderungen an die Versorgungsleitung.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse unter Berücksichtigung seiner Finanzkompetenz:

1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
2. über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

## **Art. 17 Beanspruchung privater Grundstücke**

<sup>1</sup>Werden Zubringer-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurechte abzuschliessen.

<sup>2</sup>Die Leitungsbaurechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.

<sup>3</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>4</sup>Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

<sup>5</sup>Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, beispielsweise bei erschwertem Zugang zu den Grundstücken, schuldet die WVSd keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

## **2. Hydrantenanlagen und Brandschutz**

### **Art. 18 Erstellung und Kostentragung**

<sup>1</sup> Die WVSd erstellt, unterhält, erneuert und finanziert alle Hydranten.

<sup>2</sup> Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

<sup>3</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WVSd berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, welche einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen verlangen, haben die Mehrkosten zu tragen.

### **Art. 19 Betrieb und Unterhalt von Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

<sup>2</sup> Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.

<sup>4</sup> Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

### **Art. 20 Löschwasser**

<sup>1</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.

<sup>3</sup> Die WVSd ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Löschwasserreserve zu verfügen.

<sup>4</sup> Steht die Löschwasserreserve während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

### **3. Wasserzähler**

#### **Art. 21 Dimensionierung und Standort**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die notwendige Dimension und den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

#### **Art. 22 Einbau**

<sup>1</sup> Die WVSd liefert den Wasserzähler auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Wasserzählers bleibt bei der Gemeinde.

<sup>2</sup> Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Das Eigentum des Absperrventils und des Rückflussverhinderers bleibt bei den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

<sup>3</sup> In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 44 erhoben.

<sup>4</sup> Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

#### **Art. 23 Störungen und Revision**

<sup>1</sup> Störungen des Wasserzählers sind der WVSd sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die von der WVSd beauftragte Stelle kontrolliert, unterhält, ersetzt und behebt Störungen am Wasserzähler und revidiert diese periodisch auf Kosten der WVSd.

<sup>3</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WVSD die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger selber.

<sup>4</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

#### **Art. 24 Erstellung und Kostentragung**

<sup>1</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 30, die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen und sind deren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer.

<sup>2</sup> Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

#### **Art. 25 Informations- und Kontrollrecht**

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der WVSD sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Der Gemeinderat ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ge-

eignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

## **2. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 26 Definition**

Hausanschlussleitungen (inkl. Absperrorgan sofern dieses nicht auf einer öffentlichen Leitung liegt) verbinden die Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

### **Art. 27 Bewilligung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup> Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der WVSd auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

### **Art. 28 Ausführung**

<sup>1</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitung unter Aufsicht der WVSd einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WVSd einzumessen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.

<sup>2</sup> Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann der Gemeinderat zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.

### **Art. 29 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.

<sup>3</sup> Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.

<sup>4</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Privaten bzw. des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.

<sup>5</sup> Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.

<sup>6</sup> Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 30      Unterhalt Reparatur Erneuerung Ersatz**

<sup>1</sup> Unterhalt, Reparatur, Erneuerung und Ersatz der Hausanschlussleitungen (ab öffentlichen Anlagen, bis und mit Wasserzähler) liegen in der Verantwortung der WVSd. Die Kosten gehen zulasten der WVSd, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers oder eines Dritten vorliegt.

<sup>2</sup> Mehrkosten für Unterhalt, Reparatur, Erneuerung und Ersatz der Hausanschlussleitungen, die durch Überdeckungen von mehr als 1.5 m, Betonplatten, Stützmauern, Pflanzungen oder andere Erschwernisse verursacht werden, gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Die Kosten bei Erneuerung und Ersatz der Hausanschlussleitungen infolge baulicher Veränderungen am Grundstück oder infolge vermehrtem Wasserbedarf, gehen zu Lasten der Eigentümerin und der Eigentümer des Grundstücks, bzw. der Baute.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.

### **Art. 31      Umlegungen von privaten Leitungen**

<sup>1</sup> Die WVSd und die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch die Kostenverursacher zu tragen.

<sup>2</sup> Mehrkosten, die durch Überdeckung von mehr als 1.5m Betonplatten oder andere Erschwernisse verursacht werden, gehen zu Lasten der Eigentümerin und Eigentümer des Grundstücks bzw. der Baute.

### **Art. 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommen diese der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt der Gemeinderat die Abtrennung der Hausanschlussleitungen gemäss Abs. 2.

<sup>2</sup> Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

<sup>3</sup> Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen des Gemeinderats zu erfolgen.

## **3. Hausinstallationen**

### **Art. 33 Definition**

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

### **Art. 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.

<sup>2</sup> Eine Abnahmepflicht durch die WVSd besteht für folgende Anlagen:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder;
3. Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
4. Grundstücke mit einem zusätzlichen privaten Wasseranschluss;
5. Druckerhöhungsanlagen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

<sup>4</sup> Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der WVSd. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Art. 35 Mängelbehebung**

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird dieser Forderung nicht fristgemäss entsprochen, kann die WVSd die Mängel auf Kosten der betroffenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

### **Art. 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

<sup>1</sup> Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, bei welchen das Regenwasser über Brauchwasseranlagen in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) gelangt, ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers notwendig. Dieser ist auf eigene Kosten von der WVSd zu beziehen.

## **IV. FINANZIERUNG**

### **Art. 37 Mittel**

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Ersatz, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer bzw. Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Nidwaldner Sachversicherung sowie allfällige Beiträge der Politischen Gemeinde.

### **Art. 38 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren. Er kann eine Anzahlung verlangen.

<sup>2</sup> Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

<sup>3</sup> Gebühreanpassungen durch den Gemeinderat unterstehen dem fakultativen Referendum.

<sup>4</sup> Die Rechnung der WVSd wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

### **Art. 39      Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+), herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

1. unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw.  
+ 1 bis 4 Tarifzonen
2. unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw.  
– 1 bis 4 Tarifzonen

### **Art. 40      Tarifzonen**

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die Anlagen der WVSd angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 39 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

<b>Tarifzonen-Grund-einteilung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>Brandschutz-Zone (BZ)</b>	Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren	0.3

1	Grundstücke mit unbewohnten Ökonomiegebäuden und Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9		3.5
10		4.0

<sup>2</sup>Für die Grundeinteilung stehen 8 definierte Tarifzonen plus Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

#### **Art. 41 Einteilung in die Tarifzonen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

<sup>2</sup>Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 39 und Art. 40 erfolgt:

1. wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
2. und / oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude oder eine Anlage ganz oder teilweise im Umkreis von 100m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude oder die Anlage befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.

<sup>3</sup> Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle die Tarifzonen-zuteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

#### **Art. 42 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze**

<sup>1</sup> Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonen-zuteilung berechnet.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

<sup>3</sup> Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 41 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung oder der rechtskräftigen Umparzellierung eine Anschlussgebühr erhoben.

<sup>4</sup> Wird ein nutzniessendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 5 ausser Betracht. Als nutzniessend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

<sup>5</sup> Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

<sup>6</sup>Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

<sup>7</sup>Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

<sup>8</sup>Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Grossprojekten über Fr. 100'000'000.- (Einhundert Millionen Franken) die Anschlussgebühr nach Einholen von Fachgutachten abweichend von der Berechnung gemäss Art. 43, entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzulegen.

#### **Art. 43 Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \\ \text{GF} &= \text{Grundstücksfläche} \\ \text{TGF} &= \text{Tarifzonen-Gewichtungsfaktor} \\ \text{AK} &= \text{Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m}^2 \\ &\quad \text{gewichteter Grundstücksfläche}\end{aligned}$$

<sup>2</sup>Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

<sup>3</sup>Die WVSd legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

#### **Art. 44 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

<sup>1</sup>Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.



W1 x 100

- GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)  
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor  
KG = Kosten pro gewichteter m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (Fr./m<sup>2</sup>)  
Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)  
F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes  
W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)  
W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)  
KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser (Fr./m<sup>3</sup>).

<sup>2</sup> Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

#### **Art. 46 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug**

<sup>1</sup> Der vorübergehende Wasserbezug ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Verrechnungsart des Wasserbezugs (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.

#### **Art. 47 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle**

<sup>1</sup> Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone (z.B. Landwirtschaft usw.) sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600m<sup>2</sup>, berücksichtigt.

<sup>2</sup> Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

#### **Art. 48 Baubeiträge**

<sup>1</sup> Werden durch den Neubau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr im Sinne der kantonalen Gesetzgebung Baubeiträge erheben.

<sup>2</sup> An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantenbereich (100m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren.

#### **Art. 49 Mehraufwand für erschwerte Zählerablesung**

Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

#### **Art. 50 Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Bei einer Handänderung haftet die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### **Art. 51 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss Art. 117 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB, NG 211.1) an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht und zwar für die Anschlussgebühr, die Baubeiträge, die jährlich wiederkehrenden Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

## **Art. 52 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit zur Zahlung mit der Baubewilligungserteilung bzw. bei Zu- und Verkäufen von Flächen mit der rechtskräftigen Umparzellierung. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

<sup>2</sup> Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung des Baubeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

<sup>5</sup> Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

<sup>6</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.

<sup>7</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

## **Art. 53 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## V. VERWALTUNG

### Art. 54 Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann der Gemeinderat einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin einsetzen und an diesen oder diese die Verantwortung für die Aufsicht und Wartung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Brunnenmeisters bzw. der Brunnenmeisterin werden vom Gemeinderat festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

## VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

### Art. 55 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WVSd ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### Art. 56 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Entscheide der WVSd betreffend Gebühren und Beiträge sind innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Gegen alle anderen Entscheide und Verfügungen der WVSd sowie gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

## VII. AUSNAHMEN

### Art. 57 Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten, insbesondere

1. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung des WVR eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.

<sup>2</sup> Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen oder dem Sinn und Zweck des WVR zuwiderlaufen.

<sup>3</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

## VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 58 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

### **Art. 59 Einführung / Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Herbst 2013 bis Herbst 2014 wird nach dem bisherigen Reglement, für die Ableseperiode vom Herbst 2014 bis Herbst 2015 erstmals im Jahr 2015 auf Basis des hier vorliegenden WVR in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2014 gemäss dem hier vorliegenden WVR erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

<sup>3</sup> Erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat erst nach dem 1. Januar 2014 so werden die Anschlussgebühren erst ab dem Genehmigungsdatum gemäss dem hier vorliegenden WVR erhoben.

### **Art. 60 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der WVSd vom 4. Juni 1993 unter Vorbehalt von Art. 59 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Stansstad, 26. November 2013 **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Gemeindepräsident

*Beat Plüss*

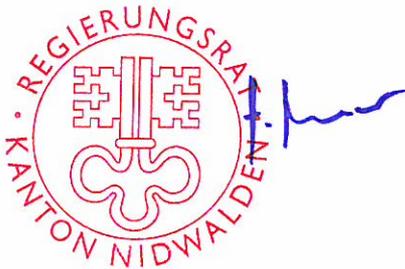
Gemeindeschreiber

*Dr. jur. Stefan Sella*

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden

am: - 3. Juni 2014



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Begriff.....	1
Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Geltungsbereich .....	1
Art. 4 Organisation.....	2
Art. 5 Ergänzende Vorschriften .....	3
Art. 6 Versorgungspflicht .....	3
Art. 7 Wasserbezugspflicht.....	3
<b>II. BEZUGSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>4</b>
Art. 8 Bewilligungspflicht .....	4
Art. 9 Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger .....	4
Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses .....	5
Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen .....	6
<b>III. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN .....</b>	<b>6</b>
A. Allgemeines .....	6
Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung .....	6
Art. 13 Öffentliche Anlagen .....	7
Art. 14 Private Anlagen.....	7
B. Öffentliche Anlagen.....	7
<b>1. Öffentliche Leitungen .....</b>	<b>7</b>
Art. 15 Begriffe.....	7
Art. 16 Erstellung und Kostentragung .....	8
Art. 17 Beanspruchung privater Grundstücke .....	8
<b>2. Hydrantenanlagen und Brandschutz .....</b>	<b>9</b>
Art. 18 Erstellung und Kostentragung .....	9
Art. 19 Betrieb und Unterhalt von Hydranten .....	9
Art. 20 Löschwasser.....	9
<b>3. Wasserzähler .....</b>	<b>10</b>
Art. 21 Dimensionierung und Standort .....	10
Art. 22 Einbau.....	10
Art. 23 Störungen und Revision .....	10

C. Private Anlagen .....	11
<b>1. Grundsätze</b> .....	<b>11</b>
Art. 24 Erstellung und Kostentragung .....	11
Art. 25 Informations- und Kontrollrecht.....	11
<b>2. Hausanschlussleitungen</b> .....	<b>12</b>
Art. 26 Definition .....	12
Art. 27 Bewilligung.....	12
Art. 28 Ausführung.....	12
Art. 29 Technische Vorschriften .....	12
Art. 30 Unterhalt Reparatur Erneuerung Ersatz .....	13
Art. 31 Umlegungen von privaten Leitungen .....	13
Art. 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen ....	14
<b>3. Hausinstallationen</b> .....	<b>14</b>
Art. 33 Definition .....	14
Art. 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation .....	14
Art. 35 Mängelbehebung .....	15
Art. 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser .....	15
<b>IV. FINANZIERUNG</b> .....	<b>15</b>
Art. 37 Mittel .....	15
Art. 38 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren..	15
Art. 39 Gebührenanpassung .....	16
Art. 40 Tarifzonen .....	16
Art. 41 Einteilung in die Tarifzonen .....	17
Art. 42 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze .....	18
Art. 43 Anschlussgebühr; 2. Berechnung .....	19
Art. 44 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze.....	19
Art. 45 Betriebsgebühr; 2. Berechnung .....	20
Art. 46 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug .....	21
Art. 47 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle .....	21
Art. 48 Baubeiträge.....	22
Art. 49 Mehraufwand für erschwerte Zählerablesung .....	22
Art. 50 Zahlungspflicht.....	22
Art. 51 Gesetzliches Pfandrecht.....	22
Art. 52 Fälligkeit.....	23
Art. 53 Mehrwertsteuer .....	23
<b>V. VERWALTUNG</b> .....	<b>24</b>
Art. 54 Brunnenmeister.....	24

<b>VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL .....</b>	<b>24</b>
Art. 55    Unberechtigter Wasserbezug .....	24
Art. 56    Rechtsmittel .....	24
<b>VII. Ausnahmen .....</b>	<b>24</b>
Art. 57    Ausnahmen.....	24
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>25</b>
Art. 58    Hängige Verfahren.....	25
Art. 59    Einführung / Übergangsbestimmungen .....	25
Art. 60    Inkrafttreten.....	25

## **ANHANG I: ABKÜRZUNGEN**

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz vom 30. April 1967) Kanton Nidwalden
WVR	Wasserversorgungs-Reglement
WVSd	Wasserversorgung der Gemeinde Stansstad

